

„Arbeitgeberzusammenschluss“ (AGZ): Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lässt Vereinsgründung zu wechselseitiger Teilung und gemeinsamer Qualifizierung von Beschäftigten zu

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen untersagte die angezeigte Gründung eines Vereines „Arbeitgeberzusammenschluss“ und begründete dies damit, dass der Vereinszweck auf die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften gerichtet sei. Dies sei als gewerbliche Tätigkeit einzustufen und an eine gewerbebehördliche Bewilligung gebunden. Es handle sich dabei um eine rein wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewinnabsicht, weshalb der Verein seinem Zweck nach gesetzwidrig und seine Gründung daher zu untersagen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob ein Gründungsmitglied des Vereins Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte darin im Wesentlichen vor, dass es sich um ein in Europa bereits bewährtes Modell zur Aufteilung von Arbeitskosten handle und keinerlei Gewinnabsicht vorläge. Es sei nicht beabsichtigt als Arbeitsvermittler oder gewinnorientiertes Leasing-Unternehmen aufzutreten. Neben einer „Einschreibgebühr“ für die Vereinsmitgliedschaft würden die weiteren Kosten durch „Kostenteilung“ (Aufteilung der Realkosten ohne Gewinnanteil) mit den Vereinsmitgliedern abgerechnet. Der Verein sei zwar gewerberechtlich der Arbeitskräfteüberlassung zuzuordnen, dies wäre jedoch zulässig, solange keine Gewinnabsicht bestehe.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Verfahrensparteien ihren Standpunkt umfassend darstellen konnten, zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben und der Untersagungsbescheid aufzuheben war.

Das Vereinsgesetz bestimmt, dass ein Verein nur zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweckes gegründet werden darf. Ein Verein darf nicht auf Gewinn gerichtet sein und das Vereinsvermögen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Nach den Materialien zum Vereinsgesetz sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf ein Verein jedoch auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit

ausüben, solange beim Verein anfallende Gewinne nicht an Vereinsmitglieder ausgeschüttet oder an Dritte verteilt werden. Entscheidend ist, dass der Vereinszweck als solcher nicht in der Gewinnerzielung besteht und der Verein nicht bloß als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder sonstiger Personen dient.

Der Begriff des „ideellen Vereins“ darf insofern nicht mit dem „gemeinnützigen Verein“ verwechselt werden: Ersterer ist ein Begriff des Vereinsgesetzes und im gegenständlichen Fall maßgeblich, Letzterer ist ein Begriff des Steuerrechts und beschreibt lediglich einen steuerlich begünstigten Vereinszweck.

Der Zweck des gegenständlichen „Arbeitgeberzusammenschlusses“ (AGZ) liegt nach dessen Statuten in der Bündelung von Fach- und Arbeitskräftebedarfen, der Überlassung von Personal an seine Mitgliedsbetriebe, der Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften sowie der Zusammenarbeit im kooperativen Personalmanagement in einer bestimmten Region. Arbeitnehmer des AGZ sollen ausschließlich in den Unternehmen der Vereinsmitglieder, die sich in einem räumlichen Nahbereich befinden, ihre Arbeitsleistung erbringen. Den konkreten Einsatz der Beschäftigten und die dafür zu leistenden Beträge regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb.

Es ist daher aus den Vereinsstatuten nicht ableitbar und auch sonst nichts hervorgekommen, das erkennen lassen würde, dass Überschüsse erwirtschaftet werden sollten, die etwa an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden sollen. Vielmehr scheint die Zusammenarbeit auf einen kostendeckenden Geschäftsbetrieb ausgerichtet zu sein. Allfällige Überschüsse müssen als Rücklagen für die Fort- und Weiterbildung der Arbeitskräfte eingesetzt werden. Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten besteht direkt zum AGZ, der selbst (alleiniger) Arbeitgeber ist und dieser überlässt die bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte den Mitgliedsunternehmen. Es wird daher auch keine Arbeitsvermittlung betrieben, weil kein Arbeitsuchender mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammengeführt wird.

Ideelle Vereine können – wie andere juristische Personen – ein Gewerbe ausüben. Sie unterliegen diesfalls den Bestimmungen der Gewerbeordnung und

müssen demnach beispielsweise einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, was beim AGZ auch in den Vereinsstatuten vorgesehen ist.

Die Untersagung der Vereinsgründung des „Arbeitgeberzusammenschlusses“ war daher unzulässig.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (LVwG-[750533](#)) abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at